

Erhebt Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert; in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf. im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 Mt. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühren betragen bei kleiner Schrift die einpaltige Zeile oder deren Raum; für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Amthche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung der feuerpolizeilichen Vorschriften.

Die nachstehenden feuerpolizeilichen Vorschriften aus der R. Verordnung vom 21. Dez. 1876, Regl. Nr. 42, betreff. die Feuerpolizei, werden an- mit zur genaueren Nachachtung veröffentlicht. Uebertretungen werden nach Maßgabe der hiesig bestehenden Strafbestimmungen streng ge- Die Ortsvorsteher haben diese Vorschriften auch in ihren Gemeinden bekannt zu machen, und ihre Einhaltung zu überwachen, auch hienach die Polizeioffizianten, Ortsfeuerhauer u. zu instruiren. Ueber die geforderte Publikation ist Eintrag in das Schultheißenamtsprotokoll zu machen. Den 3. Dez. 1878.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1. Jedermann hat die Pflicht, mit Feuer und Licht sorgfältig umzu- gehen und bei der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände, sowie bei dem Verkehr mit solchen die zur Verhütung von Feuergefahr erforderliche Sorgfalt anzuwenden.

§. 2. Familienhäupter und Dienstherrschaften haben die Verpflichtung, ihre Familienglieder, Hausgenossen und Dienstkleute zur Erfüllung vorstehender Vorschriften §. 1 anzuhalten. Die Inhaber oder Vorsteher von Anstalten, Fabriken, Werkstätten, größeren Waarenlagern u. dgl. sind gehalten, die sorgfältige Ver- wahrung leicht entzündlicher Stoffe, sowie den Verkehr mit denselben und die vor- sichtige Behandlung von Feuer und Licht durch die Angestellten, Angehörigen oder Arbeiter entweder selbst zu überwachen, oder durch hierfür besonders bezielnete zuverlässige Personen überwachen zu lassen. Für Etablissements von größerer Ausdehnung oder besonderer Feuergefährlichkeit kann die Einrichtung einer Nacht- wache verlangt werden. Ebenso haben die Gastwirthe dem Verkehr mit Feuer und Licht in ihren Gasthäusern die nöthige Aufmerksamkeit zu schenken.

§. 3. Kindern, Geisteskranken und Betrunknen dürfen Feuer und Licht, Schießpulver, Feuerwerk oder andere leicht entzündliche Stoffe nicht ohne die zur Vermeidung von Gefahr nöthige Vorsicht anvertraut werden.

B. Von dem Vornehmen mit Feuer, Licht.

§. 4. In Gebäuden dürfen Feuer in der Regel (vgl. §. 5 und §. 14) nur in vorchriftsmäßigen Feuerstätten angezündet werden.

§. 5. Gluthäfen und Gluthpannen, sowie Räucher-Pannen dürfen in Scheunen, Ställen, Böden oder anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung feuer- fangender Gegenstände dienen, nicht benützt werden. In anderen Räumen ist deren Benützung nur dann gestattet, wenn sie aus feuerficherem Material bestehen und Gluthäfen und Pannen überdies feuerficher geschlossen sind. Dabei dürfen jedoch derartigen Behältnisse nicht auf oder in gefährlicher Nähe von brennbarem Material aufgestellt werden.

§. 6. Holzspäne und ähnliche, Gluth und Aschenabfall gebende Materialien dürfen zur Beleuchtung nicht verwendet werden.

§. 7. Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbe- wahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu betreten oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht zu nähern, ist verboten. Ebenso ist es nicht erlaubt, in den bezeichneten Räumen Tabak zu rau- chen oder Reibfeuerzeuge zu verwenden. Ist in solchen Räumen der Gebrauch von Licht unvermeidlich, so darf solches nicht ohne Aufsicht gelassen und muß zur Verwahrung desselben eine geschlossene und wohlverwahrte Laterne benützt, auch solche entfernt von feuerfängendem Material niedergestellt oder aufgehängt werden. Ferner geschlossene Gefässe, in welchen Phosphor, Aether, Weingeist, Erdöl, Ter- pentinöl und dergleichen lagern, mit der Laterne (Vgl. §. 3) betreten werden, ist ebenfalls verboten. Die gleiche Vorsicht ist zu beobachten, wenn in geschlossenen Gefä- ßen der Geruch oder andere Umstände auf ausgedünstetes Leuchtgas hinweisen.

§. 8. Die Vorschriften des §. 7 Vbl. 1 bis 3 gelten auch für die Räume, in welchen Futter geschnitten, Getreide ausgedroschen und Hanf oder Flach ge- brochen, gerieben, geschwungen, gewebelt oder von Seilern verarbeitet wird.

§. 9. In Gefäßen, in welchen leicht feuerfängende Stoffe sonstiger Art verarbeitet, gereinigt oder getrocknet werden, wie in Lohmühlen, Fourniergeräthen, Trockenstuben und dergleichen, sind ebenfalls Laternen oder wenigstens durch Glas- kugeln oder Gylinder verwehrte Flammen zu benützen und diese nicht ohne Auf- sicht zu lassen.

§. 10. Wird in den Werkstätten der Holzarbeiter offenes Licht gebraucht, so muß dasselbe an durchaus feuerficherer Stelle oder wenigstens auf einem me- tallenen Feuerblech angebracht sein, welcher einen sicheren Fuß von mindestens 20 Cm. im Durchmesser und einen Rand von wenigstens 3 Cm. Höhe hat. Auch darf das Licht nicht ohne Aufsicht gelassen werden.

§. 11. Auf Feuerherden und in Kaminen, bezugleich in und auf den Defen darf Holz nur für Haushaltungszwecke in kleineren Quantitäten und mit Vorsicht gebrannt werden.

§. 12. Das Dörren von Hanf oder Flach mittelst Feuer ist in Wohn- gebäuden und in gefährlicher Nähe von solchen oder anderen Gebäuden verboten und darf namentlich auch nicht in Bädern, welche an oder in den Häusern sich befinden, vorgenommen werden, ist vielmehr nur in solchen vorchriftsmäßig her- gestellten Bädern oder besonderen Drröthalen zulässig, welche von anderen Bau- ten so weit entfernt sind, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befür- chten ist.

§. 13. Das Auslassen von Schmalz und Talg, das Sieben von Del, Pech, Lard, Firnis und dergleichen muß, soweit es nicht bloß zum eigenen Ge- brauch in Haushaltungen! Raffinirt, entweder im Freien entfernt von Gebäuden

und feuerfangenden Gegenständen oder in ganz feuerficheren Lokalen bei geschlos- senem Feuer vorgenommen werden. §. 14. Im Freien darf Feuer in gefährlicher Nähe von feuerfangenden Gegenständen oder von Gebäuden nicht angezündet oder unterhalten werden. Wo bei Bauarbeiten außerhalb oder innerhalb von Gebäuden Feuer oder Gluth not- wendig sind, müssen diese in feuerficherer Weise verwahrt und aufgestellt sein. Auf Straßen und öffentlichen Plätzen sind offene Feuer nur mit ortspolizeilicher Genehmigung und nur gemäß den hiebei im einzelnen Falle ertheilten besonderen Vorschriften zulässig. Solche Feuer (Vgl. 2 und 3) sind stets zu beaufsichtigen und ehe sie verlassen werden, vollständig auszulöschen.

§. 15. Bezüglich der Aufstellung von beweglichen Dampfseffeln für vor- übergehende Zwecke bleiben die Bestimmungen des §. 23 der Ministerial-Verfügung vom 14. Dez. 1871 (Reg.-Blatt Seite 360) maßgebend. 1) Nach denselben sind bei Benützung von Locomobilen in allen Fällen die geeigneten Vorkehrungen zu thunlichster Verhütung von Feuergefahr zu treffen, insbesondere ist aus- reichend Wasser in Bereitschaft zu halten, um einen entstehenden Brand sofort löschen zu können. 2) In Scheunen, Ställen oder sonstigen Gebäuden, in wel- chen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind, dürfen Locomobile nicht in Betrieb genommen und nach Beendigung des Gebrauchs vor eingetretener Verfäl- lung nicht aufbewahrt werden. 3) Im Freien ist die Auffstellung und Benützung von Locomobilen nur dann zulässig, wenn sie mit einem genügenden Speichen- kessel versehen sind und der Ort der Auffstellung von Gebäuden wenigstens 6 Meter und von leicht entzündlichen Gegenständen, Waldungen oder öffentlichen Straßen und Wegen so weit entfernt ist, daß eine Gefahr für die Nachbarschaft nicht zu befürchten ist. 4) Den Ortspolizeibehörden liegt ob, über die gebörige Einhaltung dieser Bestimmungen zu wachen und nach Umständen die zur Vermei- dung von Gefahr etwa weiter erforderlichen Anordnungen zu treffen.

§. 16. Fackeln, Windlöcher, Beckkränze und Leuchtpfannen dürfen in der Nähe von Gebäuden nur mit ortspolizeilicher Erlaubnis und unter Einhaltung der hiebei ergebenden Anordnungen benützt werden.

§. 17. Das Brennen und Verpochen der Fässer darf innerhalb der Ort- schaften nur zur Tageszeit und nur bei windstiller Witterung auf solchen Plätzen stattfinden, wo nach dem Ermessen der Polizeibehörde keine Feuergefahr zu be- fürchten ist. Die Vornahme dieses Geschäfts auf öffentlichen Plätzen ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Ortspolizeibehörde und unter genauer Einhaltung der hiebei angeordneten Sicherheitsmaßregeln zulässig.

§. 18. Hinsichtlich des Schießens aus Feuergefahren und des Abrennens von Feuerwerk sind die Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das deutsche Reich §. 367 Ziff. 8 und §. 368 Ziff. 7 sowie des Gesetzes vom 1. Juni 1853, bet- r. den Besitz und Gebrauch von Waffen, Art. 8 und 10, maßgebend.

C. Von der Aufbewahrung feuergefährlicher Gegenstände.

§. 19. Alle jeder Art darf nur in Gefäßen von feuerfestem Material oder an feuerficheren Orten aufbewahrt werden, in keinem Fall auf hölzernen Bö- den, in Dachräumen, Schuppen oder anderen Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind. Lortfasse, welche nicht in der vorbezeichneten Weise aufbewahrt werden will, darf nur nach geförigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§. 20. Rohes Erdöl darf innerhalb der Ortschaften nie und gereinigtes Erdöl nur in Quantitäten bis zu 250 Kilogramm (5 Centner) aufbewahrt werden. Letzteres muß so raffinirt sein, daß sein spezifisches Gewicht bei einer Tem- peratur von 10° R mindestens 0,80 beträgt und ein brennendes Zündölchen beim Eintauchen in das Del erlöschet, ohne dieses zu entzünden. Die Gefässe, aus- welchem Erdöl und ähnliche Gegenstände bei dem Detailhandel unmittelbar abge- geben werden, müssen aus Metall gefertigt und gut schließbar sein.

§. 21. Größere Vorräthe von unausgedroschenem Getreide, Stroh, Heu, Dehnd, Hanf, Flach und Strumaterial, sowie von anderen leicht feuerfängenden oder schwer löslichen Stoffen, namentlich Phosphor, Aether, Weingeist, Schwefelkohlenstoff, Petroleum, Photogen, Camphir, Terpentinöl und ähnlichen Oelen, Firnissen, Läden, Theer, fetten Oelen, Talg, Schmier, Pech, Harz und Schwefel dürfen für längere Dauer nur in solchen Räumen aufbewahrt werden, welche den bezüglichen Bauvorschriften entsprechen. Im Freien beziehungsweise in sogenann- ten Feimen sind derartige Lagerungen nur in einer solchen Entfernung von Ge- bäuden und Waldungen zulässig, welche eine Feuergefahr nicht befürchten läßt. Den Polizeibehörden bleibt vorbehalten, hinsichtlich einzelner obiger Gegenstände von besonders feuergefährlicher Art die in dem geschlossenen Raum zulässige Menge derselben erforderlichen Falls festzusetzen. Ebenso steht denselben zu, für die im Freien aufbewahrten Gegenstände die Größe des erforderlichen Abstandes je nach der Beschaffenheit und Bestimmung der benachbarten Gebäude und nach den son- stigen drei Verhältnissen, wie nach der Natur u. Menge der dabei in Frage kommen- den Gegenstände durch allgemeine Verfügung oder im einzelnen Fall zu bestimmen.

Wirtschaftliche

Unternehmen, welches sich in England befindet, hat in England einen Eierkonsum von 100 Millionen Stück im Jahre 1877. Der Eierkonsum in England ist im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Der Eierkonsum in England ist im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Der Eierkonsum in England ist im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Wirtschaftliche

Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Schnee und Feuer.

Der Fabrikant Oppenheim war zum Krieger der gutsherlichen Nachbarschaft in diese Gegend gekommen. Die alte feudale Herrschaft war freilich auch hier längst vorbei, aber die Reichen der altadligen Güterbesitzer, die hier seit langen Jahren ihre Besitzungen hatten, waren noch nicht so von Bauern und Industriellen unterbrochen gewesen, wie anderwärts, und noch nicht gelichtet wie ihre Wälder.

Der Verkauf einer Mühle und einer großen Strecke Waldes — die zu Steinbus dem Gute des Herrn von Maner gehörte — womit dieser ein gutes Geschäft zu machen glaubte, war die Ursache zu der Niederlassung des Herrn Oppenheim gewesen; der die halbverfallene Schneemühle zum Zwecke seiner gewöhnlichen Holzhandlung zu einer georgartigen Parkanlage avanciren ließ, zu der das mitternachts Holz des Waldes ihm das wichtigste Material lieferte. Daran knüpfte er bald noch andere industrielle Unternehmungen, und breitete seine Besitzung durch Ankauf kleinerer Dauerngüter, und Nahrungsun immer weiter aus. Bald erhoben sich nicht nur hübsche Schornsteine, sondern auch hübsche Schmelzöfen, und inmitten fand ein prächtiges Wohngebäude, das durch seine prächtige Einrichtung den Reichtum des Besitzers bewies, der alten, zuweilen hübschlichen Herzhäuser und Schlosser, der umwohnenden Gekleinte fast spottete. Um seinem Etablisse- ment auch einen entsprechenden Namen zu geben, nannte er es Blumenshain, eigentlich dem benachbarten Blumenstein zum Trost, wie er selbst sagte, aber seiner Gattin zu Ehren, die von ihrer Mutter, die zu den schwäbischen Anhängern Jean Paul's gehörte, den Namen Blumenshain erhalten hatte. Herr Oppenheim war gerade nicht der schlaue Intelligenz, als den ihn Herr von Manerstein ge- schilbert hatte, aber er war ein durchschlagend

Wirtschaftliche

Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Wirtschaftliche

Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Wirtschaftliche

Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Wirtschaftliche

Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876. Die Fabrikanten der Baumwollgewebe in England haben im Jahre 1877 um 10 Millionen Stück mehr als im Jahre 1876.

Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Stroy in Badnang.

mußungen; doch ist es möglich, daß die Reaktionen der Arbeiter sich ändern werden, um das Ministerium zu zwingen, die Rechte der Arbeiter zu verbessern. Die Arbeitervereine wollen den König durch Vertreter beglückwünschen lassen. Einige der Internationalen angehörige Frauen wurden in Florenz verhaftet.

Großbritannien.

London den 1. Dezember. In seiner zu Greenhich gehaltenen Rede machte Gladstone den Ministern den Vorwurf, sie hätten dem Parlamente über die seit Jahren bestehende Frage bezüglich Afghanistan und über die Mission nach Kabul nichts vorgelegt, den Krieg erklärt und die Invasion begonnen, ohne vorher das Parlament zusammenberufen zu haben. Die orientalische Frage dieses Gladstone nach, daß die Konserbativen in gewissem Sinne Russlands Freunde seien und durch ihre Politik Russland die Donau wiedergeben und ihm Karst verschaffen hätten. Das für den Afghanistankrieg verwendete Geld sei eine Ausgabe zur Unchre Englands. Nebner erklärte zum Schluß, der Krieg mit Afghanistan sei un- gerechtfertigt, der neue Ungerechtigkeiten nach sich ziehe und den Zusammenbruch des Indischen Reiches zur Folge haben könnte.

Sonstige Nachrichten.

London den 28. Nov. Times of India meldet: General Roberts unternimmt gegen eine Rekonstruktion und bemerkt den Feld bei Peshawar, Roberts ist der Ansicht, daß der Feind verlässliche Stellungen inne hat und hier dem Vormarsche der Engländer Widerstand leisten wird. Der Vor- marsch der Truppen, welche Lebensmittel für 6 Tage mit sich führen, soll morgen beginnen.

Sahara den 28. Nov. General Browne führte eine Rekonstruktion aus auf der Straße nach Schekabab, 10 Meilen weit bis zum dem am Kabulfuß gelegenen Ort Gajarnao.

Schnee und Feuer.

Novelle. (Fortsetzung.)

Der Fabrikant Oppenheim war zum Krieger der gutsherlichen Nachbarschaft in diese Gegend gekommen. Die alte feudale Herrschaft war freilich auch hier längst vorbei, aber die Reichen der altadligen Güterbesitzer, die hier seit langen Jahren ihre Besitzungen hatten, waren noch nicht so von Bauern und Industriellen unterbrochen gewesen, wie anderwärts, und noch nicht gelichtet wie ihre Wälder. Der Verkauf einer Mühle und einer großen Strecke Waldes — die zu Steinbus dem Gute des Herrn von Maner gehörte — womit dieser ein gutes Geschäft zu machen glaubte, war die Ursache zu der Niederlassung des Herrn Oppenheim gewesen; der die halbverfallene Schneemühle zum Zwecke seiner gewöhnlichen Holzhandlung zu einer georgartigen Parkanlage avanciren ließ, zu der das mitternachts Holz des Waldes ihm das wichtigste Material lieferte. Daran knüpfte er bald noch andere industrielle Unternehmungen, und breitete seine Besitzung durch Ankauf kleinerer Dauerngüter, und Nahrungsun immer weiter aus. Bald erhoben sich nicht nur hübsche Schornsteine, sondern auch hübsche Schmelzöfen, und inmitten fand ein prächtiges Wohngebäude, das durch seine prächtige Einrichtung den Reichtum des Besitzers bewies, der alten, zuweilen hübschlichen Herzhäuser und Schlosser, der umwohnenden Gekleinte fast spottete. Um seinem Etablisse- ment auch einen entsprechenden Namen zu geben, nannte er es Blumenshain, eigentlich dem benachbarten Blumenstein zum Trost, wie er selbst sagte, aber seiner Gattin zu Ehren, die von ihrer Mutter, die zu den schwäbischen Anhängern Jean Paul's gehörte, den Namen Blumenshain erhalten hatte. Herr Oppenheim war gerade nicht der schlaue Intelligenz, als den ihn Herr von Manerstein ge- schilbert hatte, aber er war ein durchschlagend

Redigirt, gedruckt und verlegt von Fr. Stroy in Badnang.

Der Murthal-Bote.

Amstätt für den Oberamtlichen Ratmann.

7. December 1878. 47. Jahrg.

Vom Landtag.
(64. Sitzung der Abgeordneten-Kammer.) Der Bericht der Hauptkommission pro 1. April 1879 bis 31. März 1881. Laut Bericht der Finanzkommission über die Staatsschuld beträgt dieselbe am 1. April 1879 375 073 244 M., Eisenbahnschuld 330 635 754 M., (ohne den Bedarf der neuen Eisenbahnlinien). Diese Kapitalkosten erfordern pro 1879—80 16 556 133 M. Zins, pro 1880—81 17 311 804 M. (gegen den Etat von 1877—78 2—3 Millionen M. mehr pro Jahr). Ferner soll das 5%ige Anleihen vom Jahre 1870 und 1871 im Betrage von zusammen 43 809 285 M. 83 Pf., welches vom 1. Mai 1880 an im Weg der Kündigung zurückbezahlt werden kann, im Interesse der Staatskasse gekündigt und durch ein vorläufig in Rechnung genommenes 4 1/2%iges Anleihen zum Pari-Cours ersetzt werden. (Schluß folgt.)

Tagesereignisse.

Deutschland.

Württembergische Chronik.

Stuttgart den 1. Dez. Nach nur 3-stündigem Aufenthalt trat Ihre Majestät die deutsche Kaiserin gestern Abend um 6 Uhr die Rückfahrt nach Karlsruhe unter herzlicher Verabschiedung von Sr. Maj. dem König auf dem Bahnhof an.
— Unter den ständischen Druckschriften ist ein Nachtrag zum Hauptfinanzerat erschienen, der u. a. für einen Departementschef der Justiz jährlich 13 000 M. fordert. Somit ist festgestellt, daß Herr Staatsminister v. Wittmann das Departement der Justiz abgibt.

Badnang, Am Andreas-Feiertag, 30. Nov. In der Plenar-Versammlung des landwirthschaftl. Vereins statt, deren Tagesordnung die Versammlung bis Abends 6 Uhr beschloß. Die von dem Vereinsvorstand entworfenen von dem Ausschuss geprüften neuen, den organischen Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 12. April 1877 angepaßten Vereins Statuten wurden von der Versammlung einstimmig gutgeheßen; sie sollen nun gedruckt und soll jedem Vereinsmitglied ein Exemplar zugestellt werden. Der Bericht über den diesjährigen Verkauf von Original-Zuchtbieren der Simmenthaler Rasse im Berner Oberland konstatierte die durch gelungene Durchführung dieses mit Mühe und Kosten verbundenen Unternehmens, und wurde allgemein die Ueberzeugung ausgesprochen, daß die Einführung dieses Zuchtviehs, das sich zur Kreuzung mit unseren einheimischen Viehschlägen besonders eigne, auf die Hebung unserer Viehzucht unverkennbar günstig einwirken werde. Schlußwort Hensel von Sulzbach legte dem Verein sein Herz, es auch einmal mit dem Verkauf von Zucht-Farren des reinen Simmenthaler Schlages zu versuchen, der ja auch seine besonderen Vorzüge habe; die Ansichten hierüber waren getheilt, insbesondere wurde gegen das Simmenthaler Vieh dessen langsames Wachstum geltend gemacht und daß es mehr in den höher gelegenen Theilen des Landes zu Hause sei. Immerhin sicherte die Versammlung dem Antrage ihre Beachtung zu.

Längere Debatten rief die auf die Tagesordnung gesetzte Frage, was kann zu weiterer Förderung der Einführung von Winterabendschulen in den Gemeinden des Bezirks geschehen? hervor. Der Vorstand wies nach, wie das landwirthschaftl. Abendstudium im Allgemeinen und so auch im Bezirk Badnang im Hinblick begriffen, und wie dies um so bedauerlicher sei, als auch die Landwirthschaft hinter den allgemeinen Erfordernissen, des heutigen Erwerbslebens nicht zurückbleiben dürfe, die aber hauptsächlich nur durch eine tüchtige Weiterbildung der bäuerlichen Jugend verhindert werden könne. Allseitig wurde der Werth solcher Abendstudien anerkannt und hervorgehoben, daß kein Mittel unverzucht bleiben sollte, die

Gemeindebehörden, die Eltern, die Lehrer dafür zu interessieren und daß trotz anscheinender Hindernisse bei gutem Willen und richtiger Einsicht wohl überall eine Abendstudie eingeführt werden könnte. In die Vereinsmitglieder wurde insbesondere die dringende Aufforderung gerichtet, in ihrem Kreise und Kreise diese so wichtige Sache zu vertreten und zu unterstützen. Als Mittel zur Aufmunterung wurden unter Anderem erwähnt: Die Aushebung von Prämien an die Lehrer, an fleißige Schüler, Beiträge zu den Kosten überhaupt.

Schließlich wurde noch über verschiedene Vereins- und Gauerbandangelegenheiten berichtet. Freiherr v. Sturmleder brachte die guten Wirkungen der Anbringung von Bromata-Reimgürteln um Obstbäume gegen den Frostschmetterling z. zur Sprache und empfahl dieses einfache und wohlfeile Mittel (3 M. für ca. 200 Bäume) aufs Angelegentlichste. Die Versammlung trennte sich mit dem Gefühl, manches Anregende und Förderliche gehört und erörtert und so der Sache der Landwirthschaft einen weiteren Dienst erwiesen zu haben.

In Ludwigsburg erschloß sich nach der „L. Ztg.“ ein Soldat (Kretz) derselben Garnison in den K. Anlagen.

Heilbronn den 2. Dez. Ein Handwerksbursche, schon mehrmals als Dieb bestraft, benützte heute in einer hiesigen Wirthschaft die augenblickliche Abwesenheit des Wirths, um einem eintretenden Gast den gewünschten Schoppen Bier zu bringen; da der Gast diesen „Keller“ als berechtigt betrachtete, händigte er ihm als Zahlung einen Hundertmarkschein ein mit der Bitte „herauszugeben“. Der Handwerksbursche verfiel angeblich um wecheln zu lassen, in der That aber um schmeicheln das Weite zu suchen. Da sofort Anzeige gemacht worden, fuhr Polizeiwachtmeister Bönig der Spur des Diebs nach und erwißte ihn richtig sammt Geld in Neckarsulm hinterm Schoppen. Ein Fluchtversuch hatte die Folge, daß der Bursche geschossen hierher geliefert wurde. (N. Ztg.)

† Aus Dethingen wird mitgetheilt, daß dort der Gerichtsschreiber R., der vor 4 Monat, unter Mitnahme der Sportelgelder plötzlich verfiel, wegen Mangels an jedem Ausweis und mittelst in Wien verhaftet wurde, nächster Zeit eingeliefert werde.

Kiel den 3. Dez. Die „Kieler Zeitung“ meldet zur Affaire des „Großen Kurfürsten“: Den Angeschuldigten sind die betreffenden Theile des Gutachtens des Contre-Admirals Sachmann und des Kapitäns Klatt zur Generalklaration vorgelegt worden und wird erst demnächst die Abgabe der im Uebrigen abgeschlossenen Akten an die Admiralität erfolgen.

Dresden den 1. Dezbr. Hier hat sich jetzt eine eigenthümliche Gauerindustrie bemerkbar gemacht. Wiederholt haben nämlich hiesige Kaufleute Briefe erhalten mit der Aufforderung, an einem näher bestimmten Orte eine größere Summe Geldes niederzulegen, andernfalls sie noch in diesem Jahre ermordet werden würden. Bergedlich fahndet bis jetzt die Dresdener Polizei auf jene anonymen Briefschreiber.

Italien.

Rom den 2. Dezbr. Im Vatikan glaubt man, daß die dem Erzbischof von S. Maria e. ertheilten Weisungen, gemäß welcher die übrigen deutschen Bischöfe Verhaltungsanweisungen erhalten, ein gutes Ergebnis bezüglich des zwischen der Kurie und Deutschland herbeizuführenden Modus vivendi ergeben werden. Merkwürdig wird wahrscheinlich betonen werden, eine Verständigung zwischen dem päpstlichen Stuhl und der Schweiz anzubahnen.

Rom den 2. Dez. In Folge einer Verfügung der Behörde sind alle Wagnisse in Luhs, beiläufig 30, an der Bahn, geschlossen worden.

Großbritannien.

Die Depeschen vom afghanischen Kriegskampfe lauten nun plötzlich nicht mehr so außerordentlich günstig für die Engländer, da die Khybertruppe, welche den Weg von Peshawar nach Datta und Jellalabad genommen, im Rücken von den Afridi's bedroht werden. Ein Proviantsatz mußte zurückgehen. Bei einem Zusammenstoß wurden einige Mann getödtet und verwundet. Die Engländer schaffen nun Verstärkung herbei. Auch die Kurumtolonne stieß auf Widerstand und fand die Pässe von den Afghanen besetzt. Die neueren Nachrichten lauten:

Lahore den 1. Dez. Oberst Cavagnari marschirt mit 2 Kanonen zur Bückung des Afridi's am 2. ab, welcher den Proviantsatz angegriffen hatte. Ein Theil des Stammes unterwarf sich, der Rest desselben wurde zerstreut. Ihre Befestigungen auf den Höhen des Spadibagpases wurden rasirt und dabeih stark Wachen postirt. Der Khyberpaß ist jetzt bis über Datta hinaus sichergestellt. — General Roberts (Kurumtolonne) ist am 28. Nov. mit 2 Brigaden Infanterie, 4 Geschützen, einem Elephanten und einer Bergbatterie in Subik-Kala eingedrungen. Er fand den Bivakpaß von den Afghanen besetzt und unternahm eine Rekognoszierung, um die Stellung des Feindes zu erfahren. Hierbei erlitt er einen Verlust von einem Todten und 10 Verwundeten, darunter 2 Offiziere.

Die Gerüchte von Angriffen im Khyberpaß sind übertrieben; Proviantsätze passiren täglich. Oberst Browne, Befehlshaber der Brigade von Alimusjid ist abberufen. Oberst Macgregor ist abgehandelt, um den Verkehr im Khyberpaß zu organisiren und Spitzmaßregeln zu treffen. Das Militär soll durch Aushebung unter den Stämmen ergänzt werden.

Lahore den 3. Dez. Am 30. Nov. hat ein heftiges Feuer zwischen den Truppen Apperleys und dem Feinde stattgefunden. Der Khyberpaß ist offen. Die Wagensätze treffen in Alimusjid ein.

Türkei.

Konstantinopel den 2. Dez. Das Kriegsgesetz hat das Urtheil in dem Prozeß Suleiman Paschas gefällt. Dasselbe soll auf fünfzehnjährige Einsperrung in eine Festung und auf Degradation lauten.

Handel, Gewerbe, Landwirthschaft.

Heilbronn den 3. Dezbr. Leders-Markt. Die Zufuhren sind stark, der Verkauf lebhaft, aber im Preise, besonders von Schmalleder, ist aufs Neue ein Rückgang eingetreten. (N. Ztg.)

Landesproduktionsbörse.

Stuttgart den 2. Dez. In der vorigen Woche regnete es wieder viel, wobei die Temperatur für diese Jahreszeit außerordentlich mild war und erst jetzt einigen Tagen ist dieselbe wieder gewöhnlich geworden. Im Getreidegeschäft war es fast überall ruhig und da die Importländer den Winterbedarf gedeckt haben, so wird der Verkehr vor dem Frühjahr nicht viel an Lebhaftigkeit gewinnen. An heutiger Börse war der Verkehr schwach, da es eben noch gänzlich an Kauflust mangelt. Wir notiren per 100 Kilogr. Weizen bayr. 20 M. 25 Pf. bis 21 M. 40 Pf., ungar. 20 M. 70 Pf. bis 21 M. 50 Pf., Kern 20 M. 25 Pf. bis 21 M. 50 Pf., Dinkel 12 M. 40 Pf. bis 13 M. 50 Pf., Gerste ungar. 18 M. 50 Pf. bis 19 M., Haber 13 M. bis 13 M. 70 Pf., Mehlpresse pro 100 Kilogr. incl. Cont. Weiz. Nr. 1: 33—34 M., Nr. 2: 30—31 M., Nr. 3: 25 M. 50 Pf. bis 26 M., 50 Pf., Nr. 4: 22—23 M.

Goldläufe vom 3. Dezbr.

20 Frankenstücke	16 16—20
Englische Sovereigns	20 83—88
Russische Imperiales	16 67—68
Dollars	9 55—60
Dollars in Gold	4 17—20

Der Murthal-Bote
Amstätt für den Oberamtlichen Ratmann.
7. December 1878. 47. Jahrg.

Amstätt für den Oberamtlichen Ratmann.
7. December 1878. 47. Jahrg.

Amstätt für den Oberamtlichen Ratmann.

Amstätt für den Oberamtlichen Ratmann.
Die vierteljährliche Ueberprüfung der Korporationssteuer und der Vermögenssteuer aus Kapitalien, Dienst- und Berufs-Einkommen.
Die vierteljährliche Ueberprüfung der Korporationssteuer und der Vermögenssteuer aus Kapitalien, Dienst- und Berufs-Einkommen.
Die vierteljährliche Ueberprüfung der Korporationssteuer und der Vermögenssteuer aus Kapitalien, Dienst- und Berufs-Einkommen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.

Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.
Am die Orts-Vorsteher, betr. das Schneebahnen auf den Staats- und Nachbarschafts-Strassen.